

HANDICAP UND RECHT

01 / 2021 (29.03.2021)

Ausgeglichener Arbeitsmarkt in der IV: Auch eine Arbeitsfähigkeit im Homeoffice ist verwertbar

Laut Bundesgericht ist eine Restarbeitsfähigkeit in einer im Homeoffice auszuübenden Tätigkeit verwertbar. In einem neuen Urteil hält das Bundesgericht fest: Auf dem für die Bestimmung des Invalideneinkommens massgebenden theoretischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt existieren im kaufmännischen Bereich diverse Arbeitsstellen, die mehrheitlich im Homeoffice ausgeführt werden können.

Die 1970 geborene A. wurde im Rahmen ihres IV-Verfahrens bidisziplinär begutachtet. Laut Gutachten wies sie in ihrer angestammten Tätigkeit im administrativen Bereich wie auch in einer ihren gesundheitlichen Beeinträchtigungen angepassten Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 40% auf. In einer von zu Hause aus ausübbarer Tätigkeit hingegen erachteten die Gutachter A. als maximal 20% arbeitsunfähig. Die höhere Arbeitsfähigkeit im Homeoffice begründeten die Gutachter mit dem Umstand, dass die Belastungen der An- und Abreise zum Arbeitsort wegfielen.

Die IV-Stelle ging gestützt auf das Gutachten von einer Arbeitsunfähigkeit von lediglich 20% aus und lehnte den Rentenanspruch ab. Das von A. mittels Beschwerde angerufene Sozialversicherungsgericht des Kanton Zürich hielt eine 80%-ige Arbeitsfähigkeit in einer von zu Hause aus ausübbarer Tätigkeit hingegen als wirtschaftlich nicht verwertbar und sprach A. gestützt auf eine Restarbeitsfähigkeit von 60% eine

Viertelsrente zu. Gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich erhob die IV-Stelle Beschwerde beim Bundesgericht. Vor Bundesgericht strittig war insbesondere die Frage, ob die gutachterlich attestierte 80%-ige Arbeitsfähigkeit im Homeoffice wirtschaftlich verwertbar ist oder nicht.

Der ausgeglichene Arbeitsmarkt kennt auch Tätigkeiten im Homeoffice

In seinem Urteil vom 10.12.2020, [9C 15/2020](#), wies das Bundesgericht zunächst darauf hin, dass es sich beim ausgeglichenen Arbeitsmarkt um eine theoretische Grösse handelt. Es führte aus, dass nicht leichthin angenommen werden könne, die verbliebene Leistungsfähigkeit sei nicht verwertbar. Eine Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit dürfe nur dann angenommen werden, wenn die zumutbare Tätigkeit in nur so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt und das Finden einer entsprechenden Stelle daher zum Vornherein als ausgeschlossen erscheint.

Laut Bundesgericht ging aus dem Gutachten nicht hervor, dass A. ihr zu Hause gar nicht verlassen könne. Vielmehr sei es A. gemäss Gutachten zumutbar, im Rahmen der ihr attestierten 80%-igen Arbeitsfähigkeit für Homeoffice-Tätigkeiten zumindest gelegentlich an den Ort des Betriebes zu gelangen, um Arbeiten zu erledigen oder Termine wahrzunehmen. Weiter führte das Bundesgericht aus, dass der theoretisch ausgeglichene Arbeitsmarkt gerade im kaufmännischen Bereich diverse Arbeitsstellen aufweise, die mehrheitlich von zu Hause aus ausgeführt werden können, da sie nicht an einen bestimmten Arbeitsort gebunden seien. Das Bundesgericht erachtete die gutachterlich attestierte Arbeitsfähigkeit von 80% im Homeoffice auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt daher als verwertbar. Es hiess die Beschwerde der IV-Stelle gut und lehnte den Rentenanspruch von A. ab.

Der ausgeglichene Arbeitsmarkt: Ein theoretisches Konzept

Schon bevor das Bundesgericht den ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit diesem Urteil nun auch auf eine Tätigkeit im Homeoffice ausgedehnt hat, haben Rechtsvertretende und Lehre das Konzept des ausgeglichenen Arbeitsmarktes immer wieder kritisiert. Am 22.1.2021 wurde im Auftrag der Coop Rechtsschutzversicherung hierzu auch ein Rechtsgutachten erstellt ([«Grundprobleme der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung»](#) von Prof. Dr. iur. T. Gächter, RA Dr. iur. P. Egli, RA Dr. iur. M.E. Meier

und Dr. iur. M. Filippo). Darin wird darauf hingewiesen, dass es ursprünglich Sinn und Zweck des Konzepts des ausgeglichenen Arbeitsmarkts war, konjunkturelle Schwankungen auf dem realen Arbeitsmarkt zu bereinigen und auf Durchschnittsverhältnisse abzustellen. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt diene so zur Abgrenzung der Zuständigkeit der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung. Wird der ausgeglichene Arbeitsmarkt aber mit einem fiktiven Arbeitsmarkt gleichgesetzt, auf dem jeder Person ein ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten und ihrer Ausbildung entsprechender Arbeitsplatz offensteht, führt dies dazu, dass gesundheitlich Beeinträchtigten, die keine realistischen Chancen mehr auf Verwertbarkeit ihrer Restarbeitsfähigkeit haben, zunehmend IV-Leistungen verweigert werden.

Durch die Ausdehnung des ausgeglichenen Arbeitsmarkts auf Tätigkeiten im Homeoffice wird dieser nun noch mehr mit einem rein fiktiven Arbeitsmarkt gleichgesetzt. Es ist daher zu befürchten, dass das Urteil des Bundesgerichts vom 10.12.2020 im Endeffekt dazu führt, dass der Zugang zu IV-Leistungen auch all jenen verweigert wird, denen eine ausserhäusliche Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen zwar nicht mehr möglich ist, die gewisse Arbeiten aber noch von Zuhause aus erledigen können. Das Konzept des ausgeglichenen Arbeitsmarkts wird dadurch um eine Fiktion reicher.

Impressum

Autor/in: Martina Čulić, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen Inclusion Handicap
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)